

Verwaltung und Oberämter im Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen 1803 bis 1850

gaben, auf die unten einzugehen ist, zu unterstützen⁶⁰. Der Amtmann konnte den Aktuar höchstens für acht Tage beurlauben, für einen längeren Urlaub musste die Regierung ihre Zustimmung erteilen⁶¹.

Diurnist war die Bezeichnung für den Amtsschreiber⁶². In Hohenzollern-Sigmaringen konnte die Stellung des Diurnisten die Anfangsstellung im mittleren bis gehobenen Verwaltungsdienst sein. Manche Diurnisten scheinen diese Profession aber auch auf Dauer inne gehabt zu haben⁶³. Die Diurnisten hatten die beim Amt anfallenden, sehr umfangreichen Schreibarbeiten zu erledigen, sofern Amtsvorsteher oder Aktuar dies nicht selbst taten, wie es bei der Ausstellung der Kauf-, Tausch- Unterpands- und Heiratsbriefe der Fall war⁶⁴. Dem Diurnisten fiel es ferner zu, die Protokolle, das *Geschäftsprotokoll* und das Amtsprotokoll⁶⁵, zu führen, die *Expeditionen*, die ausgehenden Schreiben, zu erledigen und Kopien von Schriftstücken und Verträgen anzufertigen⁶⁶. Schließlich wird er die eingehenden Schreiben mit dem Präsentatumsvermerk und mit einer Registraturnummer versehen und die gesamte Amtsregistratur in Ordnung gehalten haben⁶⁷. Neben seiner Besoldung erhielt der Diurnist die Schreibereigebühren⁶⁸.

Der *Amtsdiener*, der zugleich meist Gefangenenwärter war, hatte in der zuletzt genannten Eigenschaft insbesondere die Amtsgefängnisse sauber zu halten und die Gefangenen zu versorgen⁶⁹. Ansonsten musste er die vielfältigen Hilfsgeschäfte erledigen, die nur teilweise in der Dienst-Instruction von 1835 aufgeführt werden; so kümmerte er sich beispielsweise um Reinigung und Heizung der Kanzleiräume, meldete die Parteien bei den Amts- und Gerichtstagen an und sorgte für Ruhe und Ord-

60 Dienst-Instruction (wie Anm. 47), § 13 und Taxordnung vom 10. 4. 1835, Punkt 8. In: Dienst-Instruction, S. 35–39. In der Taxordnung sind die Gebühren festgelegt, die der Amtsvorstand und der Aktuar für bestimmte Amtshandlungen erheben durften. Die aufgeführten Amtshandlungen konnten mit Ausnahme der explizit dem Amtmann zugewiesenen Aufgaben von beiden erfüllt werden.

61 Dienst-Instruction (wie Anm. 47), § 14.

62 Die Amtssprache. Hrsg. v. ALFRED BRUNS (= Nachdrucke zur westfälischen Archivpflege 2), Münster 1991/2, S. 37; StAS, Ho 200, Nr. 92 (6. 11. 1846; 12. 3. 1847; 2. 3. 1852).

63 1824 wurde beispielsweise der Diurnist Martin Menner Regierungskanzlist bei der Hofkammer (Verordnungs- und Anzeigeblatt für das Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen v. 17. 11. 1824) oder 1828 wurde der Diurnist Fischer zum Rentamtsschreiber in Sigmaringen ernannt (Verordnungs- und Anzeigeblatt v. 14. 12. 1828). Freundliche Hinweise von Dr. Edwin Ernst Weber, Kreisarchiv Sigmaringen. Der Diurnist Pfeiffer von Haigerloch rückte mit der Zeit zum Aktuar auf (StAS, Ho 202, Bd. 3 [Pr. Oberamt Haigerloch], Nr. 12). Vgl. auch StAS, Ho 200 (Oberamt Straßberg), Nr. 92.

64 Vgl. Taxordnung 1835, in: Dienst-Instruction (wie Anm. 47), S. 38: Die Dienst-Instruction von 1835 erwähnt den Aufgabenbereich der Diurnisten nicht ausdrücklich.

65 Das Amtsprotokoll wurde 1835 abgeschafft (Dienst-Instruction, wie Anm. 47, § 3).

66 StAS, Ho 202, Bd. 3 (Oberamt Haigerloch), Nr. 12 (besonders 21. 2. 1832); StAS, Ho 200 (Oberamt Straßberg) Nr. 92 (besonders 6. 11. 1846; 2. 3. 1852).

67 Diese Aufgaben waren von den Oberämtern zu erfüllen, vgl. Dienstinstruction (wie Anm. 47), §§ 2–10.

68 StAS, Ho 202, Bd. 3 (Preußisches Oberamt Haigerloch) Nr. 12.

69 Dienst-Instruction (wie Anm. 47), § 12.